

DATENBLATT

Fahrgestellnummer		000384	
Genehmigungsnummer		MA 46/P/10621/2007	Genehmigungsdatum
Genehmigungsgrundlage		§ 31 KFG 1967	
Nationaler Code		-	
Art des Fahrzeuges / Klasse		Anhänger / O1 / -	
Fabrikmarke		Dnepr	
Handelsbezeichnung		-	
Type/Variante/Version		Dnepr 600 / - / -	
Art des Aufbaus		Pritsche	
Anzahl (gesamt) / Lage der Sitzplätze		- / -	Farbe
Anzahl Stehplätze		-	Schwarz
Eigengewicht [kg]		hintere Kennzeichentafel	zweizeilig
Höchste(s) zulässige(s) [kg]	Gesamtgewicht [kg]	100	1. 205
	Nutzlast [kg]	180	2.
	Sattelast [kg]	80	3.
	Anhängelast [kg] gebremst	-	4.
	Stützlast [kg]	-	ungebremst
Rad / Reifen / Dimensionen		Achslasten [kg]	Radstand [mm]
4,00-19, od. 4,10-19, od. 4,20-19, od. 3.75-19			1210
-			
-			
-			
Motornummer		-	
Kraftstoff (Antriebsart)		-	
Höchstgeschwindigkeit [km/h]		Hubraum [ccm]	-
Leistung [kW]		bei Drehzahl [1/min]	-
Leistung / Gewicht [kw/kg]		-	
Betriebsgeräusch nach		Fahrgeräusch [dB(A)]	-
Standgeräusch [dB(A)]		bei Drehzahl [1/min]	-
Kennzeichnung Schalldämpfer		-	
Abgasverhalten nach (Klasse)		NOx [g/kWh o. g/km]	-
CO [g/kWh oder g/km]		NMHC [g/kWh o. g/km]	-
THC [g/kWh oder g/km]		Partikel [g/kWh o. g/km]	-
Absorpt.-koeff.[1/m]/Schwärzung[BE]		CH4 [g/kWh o. g/km]	-
Kraftstoffverbrauch nach		CO2 [g/km]	-
Gesamt [l/100 km]		Begutachtungsplakette	weiß
Erstzulassung am		Erstzulassung in	unbekannt
Letztes beh. Kennzeichen		abgemeldet am	-
Name des letzten Besitzers		Anz-Vorb	-
Anschrift des letzten Besitzers		-	

Die Genehmigung gilt nur, solange folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Im Zulassungsschein sind die unter "behördliche Eintragungen" angeführten Angaben einzutragen.
- (B18) Alle Auflagen müssen im Zulassungsschein eingetragen werden.

Auflagen:

- Verwendung nur zulässig hinter einem Motorrad mit Beiwagen.
- Beim Ziehen des Anhängers muß dieser mit einer Sicherheitsverbindung so anschließbar sein, dass die Radspur des Anhängers auf gerader, waagrechtter Fahrbahn von der Richtung der Radspur des Zugfahrzeuges nur geringfügig abweichen und die Anhängerdeichsel nur geringfügig abfallen kann, wenn der Anhänger ohne den Willen des Lenkers nicht mehr durch die Anhängervorrichtung mit dem Zugfahrzeug verbunden ist.